

## Digitale Ton- und TV-Festverbindungen.

### 1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (nachfolgend TKG genannt) die Überlassung von digitalen Ton- und TV-Festverbindungen zur Übertragung von Ton- und Fernsehsignalen durch die MEDIA BROADCAST GmbH (im Folgenden MEDIA BROADCAST genannt).

### 2 Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragspartner.

### 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Die vereinbarten Preise sind entsprechend der Preisliste fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der MEDIA BROADCAST die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb, die Instandhaltung und für Messungen sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten bereitzustellen.
- c) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Kräften der MEDIA BROADCAST Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
- d) Die für den Übergabepunkt vereinbarten Schnittstellenbedingungen sind bei der Übermittlung der Signale einzuhalten.
- e) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der MEDIA BROADCAST durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der MEDIA BROADCAST vorlag.
- f) Neben dem eigenen Personal ist nur Beauftragten der MEDIA BROADCAST Zutritt zu den Übergabepunkten und technischen Einrichtungen zu gewähren.
- g) Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Festverbindungen dürfen nur von MEDIA BROADCAST ausgeführt werden.
- h) Für die Unterbringung von endstellenspezifischen Bestandteilen der Leitungen (z. B. Anschalteinrichtungen) sind auf eigene Kosten geeignete Räume bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so kann MEDIA BROADCAST die Ton- und TV-Festverbindungen auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen

### 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der

betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen.

Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.

- 4.2 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

- 4.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar muss er spätestens am vierzehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Kundenbuchhaltung muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein.

Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht MEDIA BROADCAST den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.

### 5 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

- 5.1 MEDIA BROADCAST ist im Falle der Entgeltregulierung verpflichtet, ausschließlich die von der Bundesnetzagentur genehmigten, überprüften oder angeordneten Preise oder entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen zu vereinbaren. Verträge, die andere Preise oder entgeltrelevante Bestandteile enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, dass der genehmigte, überprüfte oder angeordnete Preis bzw. die entgeltrelevanten Bestandteile an die Stelle des vereinbarten Preises bzw. der entgeltrelevanten Bestandteile treten. Solche Änderungen wird MEDIA BROADCAST dem Kunden schriftlich mitteilen. Bei Preiserhöhungen und sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. MEDIA BROADCAST wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein.

- 5.2 Beabsichtigt MEDIA BROADCAST sonstige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen oder der Preise, so werden die Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder bei Preiserhöhungen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu. MEDIA BROADCAST wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil.

### 6 Verzug

- 6.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist MEDIA BROADCAST berechtigt, die

Ton- und TV-Festverbindungen zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

#### 6.2 Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht,

in Verzug, so kann MEDIA BROADCAST das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und bei Verträgen mit Mindestmietzeit einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen Preise verlangen, jedoch höchstens die Preise für ein Jahr.

6.3 Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MEDIA BROADCAST einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

6.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der MEDIA BROADCAST vorbehalten.

6.5 Gerät MEDIA BROADCAST mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des TKG. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MEDIA BROADCAST eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

### 7 Vertragslaufzeit / Kündigung

#### 7.1 Mindestmietzeit

Die Mindestmietzeit für digitale Ton- und TV-Festverbindungen beträgt ein Jahr, drei Jahre oder fünf Jahre. Die Mindestmietzeit beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Ton- bzw. TV-Festverbindung.

#### 7.2 Kündigung

7.2.1 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestmietzeit bzw. zusätzlichen Vertragszeit kündbar. Die Kündigung muss der MEDIA BROADCAST oder dem Kunden mindestens drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Die Vertragszeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

7.2.2 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Ton- und TV-Festverbindung betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der MEDIA BROADCAST die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.

### 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung / Ablösebetrag / Schadensersatz

8.1 Erklärt der Kunde vor Ablauf der Vertragszeit aus nicht von MEDIA BROADCAST zu vertretenden Gründen, die Ton- und TV-Festverbindung nicht nutzen zu wollen, so kann sich MEDIA BROADCAST damit einverstanden erklären, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten unter folgenden Bedingungen aufzuheben:

a) Wird die Ton- und TV-Festverbindung nicht installiert, so ist ein Ablösebetrag in Höhe des dreifachen monatlichen Preises zuzüglich der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

b) In allen anderen Fällen beträgt der Ablösebetrag ein Viertel der Preise, die bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlen gewesen wären.

8.2 Das Recht des Kunden aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

8.3 Kann MEDIA BROADCAST die vertraglich vereinbarten Leistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen trotz Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so kann sie – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug – vom Vertrag zurücktreten oder unter Ablehnung der Vertragserfüllung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des dreifachen monatlichen Preises sowie Ersatz ihrer Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen verlangen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Kunde andere ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig verletzt.

8.4 Der Betrag gemäß Punkt 8.1 und 8.3 ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MEDIA BROADCAST einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

### 9 Sonstige Bedingungen

9.1 Nutzt der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen seinerseits als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so haftet MEDIA BROADCAST gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen mit der Maßgabe, dass die Haftung für fahrlässig verursachte Vermögensschäden auf 12 500 EUR je geschädigtem Endkunden des anderen Anbieters beschränkt ist. Die Höchstgrenze für die Summe aller Schadensersatzansprüche beträgt in diesem Fall gemäß § 44a TKG zehn Millionen EUR je schadenverursachendes Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

9.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MEDIA BROADCAST auf einen Dritten übertragen.

9.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.